## Glaser, Anika

If morn

VII4- 151 SET- 2 162

Von:

"Werner Hülsmann (FIfF e.V.)" [werner@fiff.de]

Gesendet:

Dienstag, 21. Februar 2012 13:06

An:

**PGDS** 

Cc:

VII4\_; FIfF-Buero

Betreff:

Re: Vorschläge der KOM zum EU-Datenschutz

Anlagen:

COM-2012-11-FINAL-DE-kommentiert-FIFF v1 1.doc; VPS Parser Messages.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in dem beigefügten Dokument noch einen konkreten Formulierungsvoschlag für Artiekl 35 Abs. 1 Buchstabe c) eingefügt:

"in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens Verarbeitungsvorgänge einschließt, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen."

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Jundliche Grüße,

Werner Hülsmann

Werner Hülsmann (FIfF e.V.) < werner@fiff.de > schrieb am 21.02.2012 10:59:59 Uhr:

- > Sehr geehrter Herr Dr. Meltzian, sehr geehrte Damen und Herren,
- > vielen Dank für Ihre E-Mail und die Bitte, Ihnen Anmerkungen zuzusenden.
- > Beiliegend finden Sie eine erste Stellungnahme des Forums
- > InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF)
- > e.V., die Anmerkungen sind als Kommentare an den entsprechenden Stellen
- > eingefügt.
- > Aufgrund der Kürze der Zeit bezieht sie sich bisher nur auf die
- > Regelungen zur Bestellung ("Benennung") eines Datenschutzbeauftragten
- · (Abschnitt 3.4.4. der Erläuterungen, Erwägungsgrund 75, Art. 35 bis 37
- > sowie Artikel 79 Abs. 6 Buchstabe j). Stellungnahmen zu weiteren
- > Regelungen folgen im Rahmen unserer Kapazitäten!
- > Freundliche Grüße,
- > Werner Hülsmann

> >

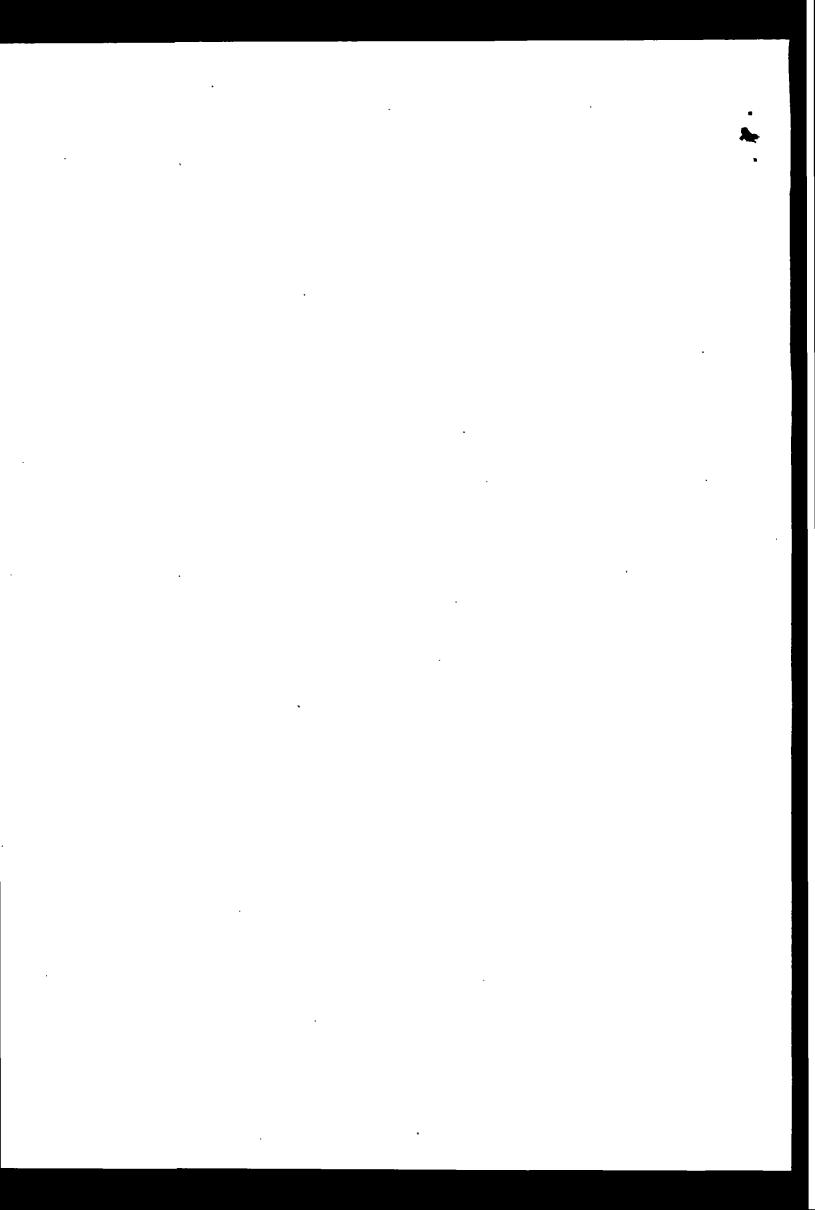
>

Dipl. Inform. Werner Hülsmann

- Mitglied des Beirats des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF) e.V. <a href="http://www.fiff.de">http://www.fiff.de</a>
- Anerkannter Datenschutzsachverständiger\* -Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy Seal (EuroPriSe)\*\*

Alt-Tempelhof 13 - D-12099 Berlin

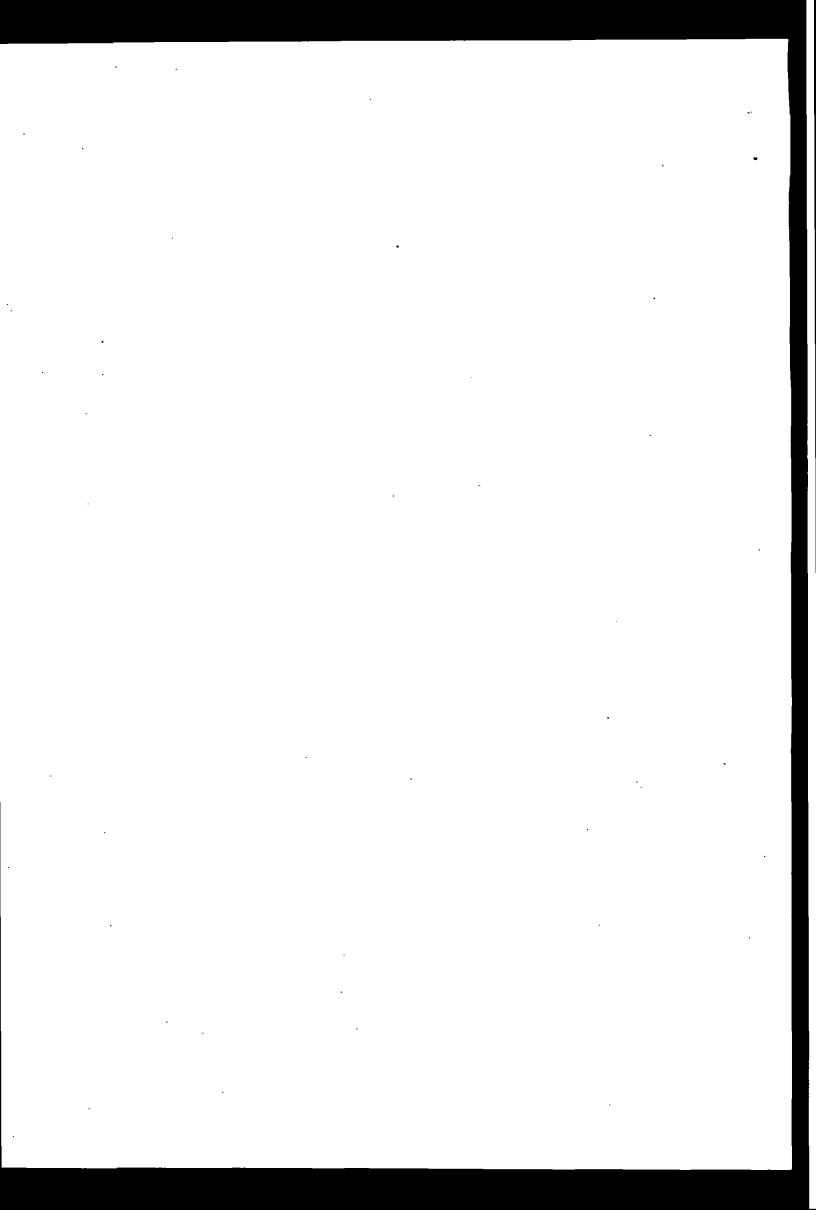
Mobil: 0179 / 4686484



E-Mail: werner@fiff.de - Mein Blog: <http://extdsb.info>

\*\*) < http://www.european-privacy-seal.eu/>

<sup>\*\*) &</sup>quot;Beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich und technisch)" sowie Mitglied der Deutschen Sachverständigen-Gesellschaft



- die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.
- 7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert werden.
- 8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.
- 9. Die Kommission kann Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## ABSCHNITT 4 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## Artikel 35 Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls
  - a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder
  - b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder
  - c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.
- 2. Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b darf eine Gruppe von Unternehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.
- 3. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann der Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Struktur der Behörde beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung für mehrere Bereiche benannt werden.

